

# RS Vwgh 1998/8/17 98/17/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.1998

## Index

L34002 Abgabenordnung Kärnten  
L37292 Wasserabgabe Kärnten  
L69302 Wasserversorgung Kärnten  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §246 Abs1;  
BAO §257 Abs1;  
BAO §258 Abs1;  
BAO §77 Abs1;  
BAO §78 Abs1;  
Gdwasserversorgungsg Krnt 1978 §13 Abs1;  
Gdwasserversorgungsg Krnt 1978 §15 Abs2;  
LAO Krnt 1991 §194;  
LAO Krnt 1991 §203 Abs1;  
LAO Krnt 1991 §204 Abs1;  
LAO Krnt 1991 §56 Abs1;  
LAO Krnt 1991 §57 Abs1;

## Rechtssatz

Die Erhebung einer Berufung durch einen Miteigentümer (der Liegenschaft), an den der erstinstanzliche Abgabenbescheid (betr Wasseranschlußbeitrag) nicht ergangen war, ist nicht zulässig. Auch kann der Vorlageantrag dieses Miteigentümers nicht als Beitritt zur Berufung iSd § 203 Abs 1 Krnt LAO verstanden werden, weil ein solcher Beitritt formell zu erklären wäre. Selbst im Falle eines Beitritts zur Berufung dürfte es nicht dazu kommen, daß der Miteigentümer in einer Berufungsentscheidung erstmals als Abgabepflichtiger behandelt wird. Zur Abgabefestsetzung war die Berufungsbehörde mangels Vorliegens eines erstinstanzlichen Bescheides gegenüber dem Miteigentümer unzuständig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998170089.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)